

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen der

AMEOS Krankenhausgesellschaft Niedersachsen Bremen mbH

(im Folgenden „Unternehmen“ genannt)

und

Herrn

wohnhaft in

geboren am

(im Folgenden „Mitarbeiter¹“ genannt)

werden folgender Überlassungsvertrag getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Unternehmen überlässt dem Mitarbeiter das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag zur privaten Nutzung.
- (2) Die Überlassung des Dienstrads erfolgt unentgeltlich. Allerdings werden die künftigen monatlichen Gehälter im Rahmen einer Gehaltsumwandlung für die Dauer der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Leasingrate	+	€ / Monat
Fester Arbeitgeberzuschuss	- 20,00	€ / Monat
Betrag im Rahmen der Gehaltsumwandlung	=	€ / Monat

- (3) Am Ende der Nutzungszeit ist das Dienstrad an Ihren ZEG Fachhändler in einem ordnungsmäßigen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. In folgenden Fällen endet das Nutzungsverhältnis vor diesem Zeitpunkt:
 - a) Bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund.
 - b) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In diesem Fall endet das Nutzungsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt.

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet, es sind aber stets beide Geschlechter gemeint.

c) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters.

§ 3 Nutzungsumfang

- (1) Der Mitarbeiter ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Insbesondere hat er folgende Maßregeln zu beachten; er hat:
1. für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und – mindestens einmal jährlich – Wartung Sorge zu tragen; die Wartung darf nur bei dem Händler oder einem anderen der ZEG angeschlossenen Händler durchgeführt werden (da ansonsten der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist) und ist dem Unternehmen auf Verlangen zu bescheinigen,
 2. das Fahrrad stets mit einem funktionsfähigen Helm und schonend zu fahren und die Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- (2) Er darf Dritten an dem Dienstrad keine Rechte einräumen.

§ 4 Widerrufsrecht

- (1) Der Mitarbeiter kann diesen Nutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Mitarbeiter-Dienstrades widerrufen. Der Widerruf ist nur dann wirksam, wenn der Mitarbeiter innerhalb der zweiwöchigen Frist folgende drei Handlungen vornimmt:
- a) schriftliche Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Unternehmen
 - b) schriftliche Information über den ausgeübten Widerruf gegenüber der AGL Activ Services GmbH
 - c) Rücksendung des Mitarbeiter-Dienstrades an den ZEG Fachhändler
- (2) Der Mitarbeiter darf das Mitarbeiter-Dienstrad - etwa wie in einem Ladengeschäft - überprüfen. Wird das Mitarbeiter-Dienstrad über eine solche Prüfung hinaus in Gebrauch genommen und wird es mit Gebrauchsspuren oder Beschädigungen zurückgegeben, hat der Mitarbeiter des Unternehmens als Nutzer des Mitarbeiter-Dienstrad Wertersatz zu leisten.

§ 5 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung eines Mitarbeiter-Dienstrads auch für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften des Mitarbeiters. Als Grundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils dient der Listenwert des Dienstrades, welcher € beträgt. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

§ 6 Zulassung/ Übergabe

- (1) Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll von Ihrem Unternehmen / Mitarbeiter schriftlich bestätigt. Der Mitarbeiter

verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem ZEG Fachhändler mitzuteilen.

- (2) Änderungen und Einbauten, die der Mitarbeiter nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (3) Der Mitarbeiter darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Mitarbeiter ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Mitarbeiters den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Pflege, Wartung und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Pflegekosten (z.B. Strom bei einem Pedelec und E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Mitarbeiter selbst getragen werden.
- (2) Reguläre Wartung und Reparaturen sind auf Kosten des Mitarbeiters durchzuführen.

§ 8

Versicherungen

- (1) Die vom Leasinggeber zu Gunsten des Dienstrades abgeschlossenen Versicherungen beinhalten (siehe auch Anlage...):
 - a) Materialfehler
 - b) Produktionsfehler
 - c) Diebstahl des Fahrrads
 - d) Teilediebstahl
 - e) Vandalismus
 - f) Allgemeine Reparatur und Verschleißreparatur (Verschleiß ab dem 7ten Monat)
 - g) Neuradersatzleistung (sollte eine Reparatur nicht mehr sinnvoll sein, erhalten Sie einen Neuradzuschuss in Höhe der Reparaturkosten)
 - h) Unsachgemäße Handhabung
 - i) Sturzschäden
 - j) Unfallschäden
 - k) Akku defekt
 - l) Elektronikschäden
- (2) Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 9

Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Mitarbeiter verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstehenden Schäden am Dienstrad hat der Mitarbeiter unverzüglich eine Schadenmeldung zu erstellen und diese an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu senden.

- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes des Dienstrads ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, welche nicht durch die Garantie bzw. Gewährleistung gemäß § 8 abgedeckt sind, sowie für den Verlust des Dienstrads. Versicherungsleistungen werden auf die Schadensersatzverpflichtung des Mitarbeiters angerechnet.
- (2) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, dass Dienstrad nur bei Vorliegen und Wirksamkeit einer persönlichen Haftpflichtversicherung zu nutzen.

§ 11 Rückgabe

- (1) Das Dienstrad kann nicht ohne zwingenden Grund vor Vertragsablauf von dem Mitarbeiter zurückgegeben werden.
- (2) Das Unternehmen behält sich vor, Nachteile, die ihr durch eine von dem Mitarbeiter zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Dienstrades entstehen, zu Lasten des Mitarbeiters auszugleichen.
- (3) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Leasingvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei Ihrem ZEG Fachhändler zurückzugeben. Die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) kann einen Händler oder eine andere Person mit der Dienstradrücknahme beauftragen.
- (4) Über den Zustand des Dienstrades erstellen Ihr ZEG Fachhändler und der Mitarbeiter bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Dienstrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von Ihrem ZEG Fachhändler und dem Mitarbeiter zu unterzeichnen.
- (5) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Mitarbeiters.
- (6) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Dienstradschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen. Das Unternehmen behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung dem Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

§ 12 Garantie und Gewährleistung

- (1) Jegliche Ansprüche des Mitarbeiters gegen das Unternehmen wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt das Unternehmen an den Mitarbeiter sämtliche dem Unternehmen durch die Leasingbedingungen übertragene Gewährleistungsansprüche gegen die AGL Activ Services GmbH ab. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den ZEG Fachhändler abgewickelt.

- (2) Im Fall des Erwerbs des Mitarbeiter-Dienstrades bei vorzeitigem (Leasing-)Vertragsende und am Ende der regulären Nutzungszeit richten sich Gewährleistungsansprüche ausschließlich an den in § 1 genannten Verkäufer. Das Unternehmen übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung.

§ 13

Folgen vorzeitiger Beendigung des Nutzungsvertrages

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, wird von der letzten Lohn-/Gehaltszahlung an den Mitarbeiter das zu diesem Zeitpunkt noch offene Nutzungsentgelt sowie die Schlussrate einbehalten (für die Schlussrate entfällt der Steuervorteil) und das Dienstrad geht in das Eigentum des Mitarbeiters über. Eine vorzeitige Vertragslösung führt in jedem Fall zu erhöhten Kosten, die vom Mitarbeiter zu tragen sind. Details hierzu können nur auf Anfrage vom Leasinggeber ermittelt werden.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters ist dieser verpflichtet, das Dienstrad an das Unternehmen in einem ordnungsmäßigen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

§ 14

Folgen der Unterbrechung der Gehaltszahlung

Für den Fall der Unterbrechung der Gehaltszahlung (z.B. in Folge von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Krankheit von mehr als sechs Wochen) verpflichtet sich der Mitarbeiter, die ausstehenden Raten an das Unternehmen eigenständig in gleicher Höhe weiter zu zahlen, bis die letzte ausstehende Rate gezahlt ist.

§ 15

Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Mitarbeiters werden dem ZEG Fachhändler, Eurorad und der Leasinggesellschaft AGL Activ Services GmbH mitgeteilt. Ansonsten werden persönliche Daten des Mitarbeiters an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 16

Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Mitarbeiters. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 17
Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Unternehmens, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zu hoher administrativer Aufwand) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Hildesheim, TT.MM.JJJJ

Vorname Name
Regionalgeschäftsführer

Arbeitnehmer